

(5) Das Zentralinstitut ist Haushaltsorganisation. Die Finanzierung erfolgt aus dem Staatshaushalt, aus Einnahmen der Publikationstätigkeit und aus sonstigen Einnahmen.

Aufgaben

§ 2

(1) Das Zentralinstitut plant die Informations- und Dokumentationsstätigkeit auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technik und Ökonomie und leitet die dafür geschaffenen Einrichtungen an. Es ist zugleich für die Koordinierung aller auf dem Gebiet der wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Information und Dokumentation arbeitenden Stellen verantwortlich und hat ein einheitliches, wirksames System der Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik zu organisieren.

(2) Das Zentralinstitut ist verantwortlich für die Koordinierung und Organisation der Verbreitung sowie Propagierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Das Zentralinstitut verschafft sich in Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den zentralen Organen des Staatsapparates einen Überblick, inwieweit die geplanten Mittel für die Informations- und Dokumentationsarbeit zweckentsprechend und sinnvoll eingesetzt werden.

(3) Das Zentralinstitut hat dafür zu sorgen, daß in den Betrieben und Institutionen der Wirtschaft und Wissenschaft zur Erreichung eines optimalen Nutzeffektes über die neuesten wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Erkenntnisse allseitig informiert wird.

III Das Zentralinstitut kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Information und Dokumentation durch die auf diesem Gebiet arbeitenden Institutionen.

§ 3

(1) Das Zentralinstitut unterstützt die zuständigen zentralen Organe des * Staatsapparates bei der Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Information und Dokumentation. Es arbeitet mit den zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen zusammen.

(2) Das Zentralinstitut hat die Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Informationsorganen der Mitgliedsländer des RGW entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Ständigen Kommission für die Koordinierung der wissenschaftlichen und technischen Forschung mit dem Ziel der Spezialisierung der Information und Dokumentation durchzuführen. Dabei ist es an die von den zuständigen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen bilateralen und multilateralen Abkommen und Verträge gebunden.

§ 4

(1) Das Zentralinstitut ist verantwortlich für die Erarbeitung der wissenschaftlichen, technischen und methodischen Grundlagen der Information und Dokumentation und deren Weiterentwicklung. Es ist verantwortlich für die Erarbeitung und Durchführung von Programmen, die zur Entwicklung verbesserter Methoden und Verfahren der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Information führen.

(2) Das Zentralinstitut koordiniert die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Information und Dokumentation, insbesondere bei der Mechanisierung und Automatisierung der Informations- und Dokumentationsarbeit. Es hat dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse schnell in die Praxis eingeführt werden.

(3) Alle zur Rationalisierung der Informations- und Dokumentationsarbeit notwendigen Standardisierungsaufgaben sind durch das Zentralinstitut wahrzunehmen.

§ 5

(1) Das Zentralinstitut unterstützt das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bei der Schaffung eines einheitlichen Ausbildungssystems auf dem Gebiet der Information und Dokumentation und bei der Propagierung aller Informationsmöglichkeiten und -mittel an den Hoch- und Fachschulen.

(2) Das Zentralinstitut unterstützt die staatlichen Organe, die Kammer der Technik und andere gesellschaftliche Organisationen bei der Qualifizierung der Kader auf dem Gebiet der Information und Dokumentation.

§ 6

Das Zentralinstitut ist verantwortlich für die Auswertung von wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnissen, Erfahrungen und Analysen des In- und Auslandes auf dem Gebiet der Information und Dokumentation. Es schlägt der Staatlichen Plankommission entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Informations- und Dokumentationsarbeit vor.

§ 7

Weitere Aufgaben, die sich beim Aufbau eines einheitlichen Systems der Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik ergeben, werden dem Zentralinstitut durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission übertragen.

Leitung, Arbeitsweise, Struktur

§ 8

(1) Das Zentralinstitut wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Direktor ist dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für die Tätigkeit des Zentralinstituts, verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) In seiner Abwesenheit wird der Direktor des Zentralinstituts durch den Stellvertreter vertreten, der Leiter einer Abteilung des Zentralinstituts ist.

(3) Der Direktor wird vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen. Der Stellvertreter des Direktors wird auf Vorschlag des Direktors vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(4) Der Direktor des Zentralinstituts stellt die Leiter der Abteilungen ein und entläßt sie.

(5) Alle übrigen Mitarbeiter des Zentralinstituts werden vom Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(6) Die Arbeitsweise des Zentralinstituts beruht auf dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und Ein-